

**Bauprogramm zum Ersatz der mit Kunststoffgranulat gefüllten Kunstrasenplätze durch alternative Kunstrasensysteme
Umsetzung als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm – Teil 2**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13213

1 Anlage

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 07.05.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Neue EU-Gesetzgebung (REACH-Verordnung) – Verbot von Kunststoffgranulat in Kunstrasenplätzen
Inhalt	Beschreibung der aktuellen Sach- und Rechtslage, Darstellung des konkreten Handlungsbedarfs, Vorschlag und Beschreibung des geplanten Bauprogramms, Auftrag zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen für Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen im Rahmen einer geplanten Gesamtstrategie zur Nachhaltigkeit von städtischen Sportanlagen
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Negativ, da die Erneuerung der Kunstrasenspielfelder durch Herstellung und Entsorgung der Beläge THG-Emissionen verursachen wird.

Entscheidungsvorschlag	<p>Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> - die städtischen Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, durch alternative Kunstrasensysteme als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm, Teil 2 in einem vereinfachten Verfahren zu ersetzen, - die Voruntersuchungen für das 1. Maßnahmenpaket mit 5 Kunstrasenplätzen auf den Standorten Bert-Brecht-Allee 16, Dietrichstr. 11 und Lerchenauer Str. 270 durchzuführen, die Gesamtprojektkosten für diese Maßnahmen zu ermitteln und 2025 im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2026 anzumelden, - dem Stadtrat im Bericht zum Sportbauprogramm im Herbst 2025 über den Sachstand des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ zu berichten und dem Stadtrat das 1. Maßnahmenpaket zur Genehmigung vorzulegen, - konkrete Handlungsvorschläge zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen zu erarbeiten und dem Stadtrat erste Ergebnisse im Bericht 2025 zum Sportbauprogramm vorzulegen und - die ggf. zur Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten 2025 zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2026 anzumelden und dem Stadtrat im Rahmen des Berichts zum Sportbauprogramm im Herbst 2025 zur Genehmigung vorzulegen. <p>Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“
Ortsangabe	-/-

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen.....	2
1.1 Bedeutung von Kunstrasenplätzen für die Sportinfrastruktur Münchens	2
1.2 EU-Gesetzgebung - neue Rechtslage	2
1.3 Auswirkungen	3
2. Bestandserfassung.....	3
2.1 Städtische Sportanlagen	3
2.2 Sportanlagen in Vereinsträgerschaft und Vereinssportanlagen	3
2.3 Sportanlagen in öffentlichen Grünanlagen	3
3. Bauprogramm zum Ersatz der städtischen Kunstrasenplätze	4
3.1 Inhalt und Umfang des Sonderprojekts "Kunstrasenplätze"	4
3.2 Bildung von Maßnahmenpaketen	6
3.3 Verfahren zur Umsetzung der Maßnahmenpakete	6
3.4 Ausblick auf das 1. Maßnahmenpaket	7
3.5 Nutzen	7
3.6 Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit	8
4. Personalbedarf	10
5. Klimaprüfung	11
6. Abstimmung	11
II. Antrag des Referenten	12
III. Beschluss.....	13

I. Vortrag des Referenten

1. Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen

1.1 Bedeutung von Kunstrasenplätzen für die Sportinfrastruktur in München

In der Münchner Bevölkerung hat Sport einen hohen Stellenwert. Das Bevölkerungswachstum in München, die immer knapper werdenden Flächenressourcen und die hohe Sportaktivquote der Menschen lösen ungebrochen einen hohen Nutzungsdruck, unter anderem auf die städtischen Freisportanlagen, aus. Um trotz der begrenzten Grundstücksflächen und der sich verändernden klimatischen Bedingungen ein angemessenes Angebot auf Freisportanlagen aufrechterhalten zu können, braucht es - ergänzend zu Naturrasenfeldern - Spielfelder mit Sportplatzbelägen, die ganzjährig, intensiv und witterungsunabhängig nutzbar sind. Hier haben sich Kunstrasenplätze, die über gute sportfunktionale Eigenschaften verfügen, bewährt.

Kunstrasenplätze sind weitgehend unterbrechungsfrei bespielbar. Im Gegensatz zu Naturrasenplätzen benötigen sie keine Regenerationsphasen. In Verbindung mit einer Flutlichtanlage können Plätze mit einem Kunstrasenbelag ca. 4 bis 5 Stunden / Tag, das entspricht ca. 30 Std. / Woche, länger genutzt werden als Naturrasenplätze. Aktuell gibt es im Freisportbereich keinen anderen Sportplatzbelag, der vergleichbare Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten bietet.

1.2 EU-Gesetzgebung - neue Rechtslage

In einer gemeinsamen Erklärung vom 23.12.2022 haben das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission den sog. „Green Deal“ ins Leben gerufen. Ziel ist die Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050. Dazu gehört auch die Eindämmung der Verschmutzung der Umwelt durch Mikroplastik.

Am 25.09.2023 hat die Europäische Kommission eine Änderung der Europäischen Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) beschlossen, die das Inverkehrbringen von Mikroplastik in verschiedensten Bereichen schrittweise verbietet. Von diesem Verbot ist auch Kunststoffgranulat, das in Kunstrasenplätzen als Füllstoff verwendet wird, betroffen. Das Verbot tritt nach einer Übergangsfrist im Oktober 2031 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt darf Kunststoffgranulat zur Verwendung als Füllmaterial in Kunstrasenplätzen in der EU nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung hat der Sportausschuss im Sinne des präventiven Umweltschutzes am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16887) beschlossen, dass die Landeshauptstadt München beim Neubau von Kunstrasenplätzen und bei der Erneuerung bestehender Kunstrasenplätze auf Systeme mit Kunststoffgranulat als Füllstoff verzichtet und den Neubau bzw. die Erneuerung vereinseigener Kunstrasenplätze nur dann fördert, wenn diese ohne Kunststoffgranulat als Füllstoff gebaut werden. Diesen Stadtratsbeschluss setzt die Stadtverwaltung seit 2020 um.

Gleichzeitig hat der Stadtrat das Referat für Bildung und Sport 2019 beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat - abhängig von der konkreten Entscheidung der EU-Kommission über die geplante Beschränkung von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen - geeignete Lösungen für den weiteren Betrieb der bestehenden städtischen Kunstrasenplätze, die Kunststoffgranulat als Füllstoff enthalten, zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen werden im Folgenden näher erläutert.

1.3 Auswirkungen

Die EU-Gesetzgebung verbietet das Inverkehrbringen von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen und betrifft damit unmittelbar die Produktion und den Verkauf von Kunststoffgranulat ab Oktober 2031. Der weitere Betrieb von bestehenden Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat als Füllstoff wurde nicht untersagt; die Plätze genießen damit Bestandsschutz.

Gleichwohl hat die Gesetzgebung der EU auch mittelbare Auswirkungen auf den künftigen Betrieb dieser Plätze. Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, verlieren durch Witterungseinflüsse (z. B. Ausschwemmung durch Regen) und die Nutzung (z. B. Austrag durch die Sportler*innen) sukzessive Granulat. Die Plätze müssen regelmäßig nachgranuliert werden, um die sportfunktionalen Eigenschaften zu erhalten und sie ohne erhöhte Verletzungsgefahr weiter nutzen zu können. Spätestens ab Oktober 2031 wird in der EU kein Kunststoffgranulat mehr käuflich zu erwerben sein. Eine mögliche Bevorratung von größeren Mengen an Kunststoffgranulat zum weiteren Betrieb der betroffenen Kunstrasenplätze über das Jahr 2031 hinaus ist rechtlich nicht verboten, aus Umweltsichtspunkten jedoch kritisch zu hinterfragen. Zudem sind auf den städtischen Freisportanlagen auch keine ausreichenden Lagermöglichkeiten für größere Mengen von Kunststoffgranulat vorhanden.

Um mittelfristig eine Stilllegung der betroffenen Plätze zu vermeiden, müssen diese durch umweltfreundlichere Kunstrasensysteme (Vollkunstrasenplätze oder Kunstrasenplätze mit anderen Füllstoffen, wie z. B. Quarzsand, Korkgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) getauscht werden.

2. Bestandserfassung

2.1 Städtische Sportanlagen

Aktuell gibt es auf den städtischen Freisportanlagen (ohne Schulfreisportanlagen) noch 45 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung. Für deren Tausch ist Folgendes geplant:

- 4 Minispielfelder (Ebereschenstr. 15, Saarlouiser Str. 86, Surheimer Weg 3 und St.-Martin-Str. 35) sollen im Rahmen des Bauunterhalts 2025 erneuert werden.
- 6 Plätze an den Standorten Demleitner Str. 2, Feldbergstr. 65 und Westpreußenstr. 60 sollen gemäß Stadtratsbeschluss vom 04./18.11.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 15114) im 4. Maßnahmenpaket des Sportbauprogramms - Teil 1 ersetzt werden.
- Die noch verbleibenden 35 städtischen Kunstrasenplätze sollen sukzessive im Rahmen eines Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm - Teil 2 durch umweltfreundlichere Systeme werden (siehe Ziffer 3).

2.2 Sportanlagen in Vereinsträgerschaft und Vereinssportanlagen

Zudem gibt es weitere Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung auf städtischen Sportanlagen, die sich in Vereinsträgerschaft befinden. Gleiches gilt für Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat als Füllstoff, die sich auf vereinseigenen Sportanlagen befinden. Für den Ersatz dieser Plätze sind die jeweiligen Vereine zuständig. Die Landeshauptstadt München unterstützt die betroffenen Vereine beim Tausch dieser Plätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien mit Zuschüssen und zinslosen Darlehen.

2.3 Sportanlagen in öffentlichen Grünanlagen

Es wird informell darauf hingewiesen, dass in den öffentlichen Grünanlagen, die vom Baureferat betreut werden, 8 Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt waren, zwischenzeitlich auf granulatfreie Systeme umgestellt wurden.

3. Bauprogramm zum Ersatz der städtischen Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung

Die Stadtverwaltung hat im Sommer 2023 ein Sachverständigenbüro beauftragt, um den Zustand der von der EU-Verordnung betroffenen Kunstrasenplätze zu erfassen, zu beurteilen und zu dokumentieren.

Neben der Erfassung von allgemeinen Daten der Plätze (z. B. Lage, Größe, Belagstyp, Füllmaterial, Baujahr) lag der Fokus auf einer visuellen Begutachtung des baulichen Zustandes der Plätze (Nähte, Klebeverbindungen, Entwässerungsrinnen, Pflegezustand u. a.) und einer Einschätzung der voraussichtlichen technischen Restnutzungszeit der Plätze. Soweit es ohne größere Eingriffe oder einen Rückbau des Platzes möglich war, wurden auch die aktuellen sport- und schutzfunktionellen Faktoren (z. B. Kraftabbau) der Plätze überprüft. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und bewertet. Zudem hat das Sachverständigenbüro objektbezogene Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Das Gutachten lag Mitte Februar 2024 vor.

Das Referat für Bildung und Sport hat gemeinsam mit dem Baureferat auf dieser Grundlage ein Bauprogramm zum sukzessiven Tausch der betroffenen städtischen Kunstrasenplätze erarbeitet und schlägt vor, die erforderlichen Maßnahmen in einem Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Rahmen des Sportbauprogramms - Teil 2 abzuwickeln.

Eine Umsetzung der Projekte im Rahmen von künftigen Maßnahmenpaketen des Sportbauprogramms, Teil 1 wurde von der Stadtverwaltung geprüft, jedoch nicht als zielführend erachtet. Bei den Projekten von Teil 1 des Sportbauprogramms steht die grundsätzliche Modernisierung der städtischen Sportanlagen im Fokus, die in der Regel auch Gebäude und andere Freianlagenteile umfasst. Aufgrund der Erfahrungen mit den ersten drei Maßnahmenpaketen des Sportbauprogramms, Teil 1 haben diese Projekte wegen ihrer Komplexität und den erforderlichen Baugenehmigungsverfahren langjährige Projektlaufzeiten. Beim reinen Tausch der Kunstrasenplätze sind in der Regel keine Baugenehmigungsverfahren erforderlich und die Projektlaufzeiten damit deutlich kürzer. Die Stadtverwaltung kann daher im Hinblick auf die gesetzliche Übergangsfrist bei einer Umsetzung in einem Sonderprojekt, das nur auf den Tausch der betroffenen Kunstrasenplätze beschränkt wird, wesentlich flexibler und schneller agieren und so den Verwaltungsaufwand spürbar reduzieren.

3.1 Inhalt und Umfang des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“

Als Folge der aktuellen EU-Gesetzgebung müssen sukzessive 35 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung, davon 26 Groß- und 8 Kleinspielfelder sowie 1 Minispielfeld, die sich auf 22 städtischen Freisportanlagen befinden, durch alternative Kunstrasensysteme ersetzt werden, um sie dauerhaft weiter betreiben zu können. Hierbei handelt es sich um folgende Standorte und Plätze:

Nr.	Stadt-bezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	vrs. technische Restnutzungszeit*
1	10	Dietrichstr. 11	1 Großspielfeld	2009	1-3 Jahre
2	24	Lerchenauer Str. 270	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2011	1-3 Jahre
3	16	Bert-Brecht-Allee 17	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2013	1-3 Jahre
4	11	Wegener Str. 10	1 Großspielfeld	2010	3-8 Jahre
5	4	Sieboldstr. 4	1 Großspielfeld	2012	3-8 Jahre
6	19	Graubündener Str. 100	1 Großspielfeld	2014	3-8 Jahre
7	16	Max-Reinhardt-Weg 28	1 Kleinspielfeld	2014	3-8 Jahre
8	16	Görzer Str. 55	2 Großspielfelder	2016	3-8 Jahre
9	20	Ludwig-Hunger-Str. 11	2 Großspielfelder	2016	3-8 Jahre
10	21	Meyerbeerstr. 115	1 Großspielfeld	2016	3-8 Jahre
11	18	Säbener Str. 51	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2017	3-8 Jahre
12	16	Krehlebogen 15	2 Großspielfelder	2018	3-8 Jahre
13	22	Hans-Dietrich-Genscher-Str. 11	3 Großspielfelder 1 Minispielfeld	2019	3-8 Jahre
14	11	Moosacher Str. 99	1 Großspielfeld	2019	3-8 Jahre
15	16	Heinrich-Wieland-Str. 100	1 Großspielfeld	2016	8-13 Jahre
16	22	Kronwinkler Str. 25	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2016	8-13 Jahre
17	20	Wolkerweg 17	1 Großspielfeld	2016	8-13 Jahre
18	10	Saarlouiser Str. 86	1 Großspielfeld	2017	8-13 Jahre
19	6	Thalkirchner Str. 209	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2018	8-13 Jahre
20	18	Agilolfinger Str. 6	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	8-13 Jahre
21	17	St.-Martin-Str. 35	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	8-13 Jahre
22	7	Surheimer Weg 3	1 Großspielfeld	2019	8-13 Jahre

*Die Einschätzung des Sachverständigenbüros zur voraussichtlichen Restnutzungszeit der Kunstrasenplätze beruht auf Begutachtungen aus dem Sommer / Herbst 2023 und liegt damit bereits mehr als 1,5 Jahre zurück. Berücksichtigt man diesen Umstand in der Schätzung der technischen Restnutzungszeit des Sachverständigengutachtens, so ist davon auszugehen, dass 5 Kunstrasenplätze in den nächsten 1-3 Jahren, 18 Kunstrasenplätze in den nächsten 3-8 Jahren und 12 Kunstrasenplätze in den nächsten 8-13 Jahren das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit erreichen werden und erneuert werden müssen, damit der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

3.2 Bildung von Maßnahmenpaketen

Die Stadtverwaltung schlägt vor, zunächst die Kunstrasenplätze zu ersetzen, die das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit in den nächsten Jahren 1-3 Jahren erreichen werden.

Um die rechtliche Übergangsfrist bis Oktober 2031 einhalten zu können, müssten die betroffenen Kunstrasenplätze auf 3 bis 4 Freisportanlagen / Jahr ausgetauscht werden. Der zeitgleiche Tausch einer höheren Zahl von Kunstrasenplätzen auf mehr Freisportanlagen würde den Sportbetrieb der betroffenen Vereine und Schulen unverhältnismäßig stark einschränken, weil Ausweichflächen während der Bauzeit, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass auch der erforderliche Ressourceneinsatz (Personal und Haushaltsmittel) sowie die Verfügbarkeit von Planungsbüros und Fachfirmen begrenzt sind.

Die Stadtverwaltung schlägt außerdem eine Abwicklung in Maßnahmenpaketen mit einem Gesamtkostenrahmen / Maßnahmenpaket und einem Berichtswesen, angelehnt an das vereinfachte Verfahren bei der Abwicklung der Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms, vor. Dies hat den Vorteil, dass in wesentlichen Punkten auf ein bekanntes und bewährtes Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden kann.

Bei der Bildung der künftigen Maßnahmenpakete wird insbesondere auf die Handlungsempfehlungen des Sachverständigengutachtens, die prognostizierte technische Restnutzungszeit und den tatsächlichen sportfunktionalen und baulichen Zustand der Plätze abgestellt. Daneben wird auch die Lage der Plätze im Stadtgebiet berücksichtigt, um sicherzustellen, dass nicht zeitgleich in einem Stadtbezirk mehrere Plätze wegen Baumaßnahmen für den Sportbetrieb gesperrt werden müssen, da Ausweichflächen für die betroffenen Schulen und Vereine nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung stehen.

3.3 Verfahren zur Umsetzung der Maßnahmenpakete

Die Realisierung der geplanten Maßnahmenpakete innerhalb der Übergangsfrist setzt eine zügige und unterbrechungsfreie Umsetzung voraus. Da es sich hier um vergleichbare Maßnahmen handelt, bietet es sich an, für deren Umsetzung die, für die Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms geschaffenen und in der Verwaltung und im Stadtrat bekannten einheitlichen Verfahrensstrukturen, zu übernehmen.

Dies bedeutet:

- Das Referat für Bildung und Sport erstellt gemeinsam mit dem Baureferat für die Projekte des jeweiligen zur Umsetzung anstehenden Maßnahmenpakets individuelle Bedarfsprogramme für den jeweiligen Standort.
- Das Referat für Bildung und Sport führt gemeinsam mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei die Genehmigung der Bedarfsprogramme und die Erteilung der Vorplanungsaufträge verwaltungsintern herbei.
- Das Baureferat ermittelt im Zuge der Vorplanung auf Basis von Kostenkennwerten einen Gesamtkostenrahmen für das jeweilige Maßnahmenpaket zur Aufnahme in das jeweilige Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP).
- Zur Finanzierung des jeweiligen Maßnahmenpakets ist jährlich eine Anmeldung zum jeweiligen Eckdatenbeschluss - erstmals für das 1. Maßnahmenpaket 2025 für den Haushalt 2026 - geplant. Die Stadtkämmerei stellt eine Pauschale für das Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ in Höhe des Gesamtkostenrahmens in das jeweilige MIP und den jeweiligen Haushalt ein.
- Dem Stadtrat wird das jeweils zur Realisierung anstehende Maßnahmenpaket mit standardisierten Kurzbeschreibungen der jeweiligen Standorte und dem ermittelten Gesamtfinanzrahmen als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Rahmen des Sportbauprogramms zur Genehmigung vorgelegt. In dem Rahmen entscheidet der Stadtrat auch über die Finanzierung des jeweiligen Maßnahmenpakets.
- Der Stadtrat erhält im Rahmen des Sportbauprogramms jährlich einen standardisierten Bericht über den Sachstand der laufenden Maßnahmenpakete.

- Bei wesentlichen Änderungen (Projektumfang, Finanzrahmen o. ä.) eines bereits genehmigten Maßnahmenpakets wird dem Stadtrat ein Sonderbericht zur Kenntnis vorgelegt. Vorab erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung, um einen Zeitverzug bei der Umsetzung zu vermeiden.
- Alle weiteren notwendigen Genehmigungsschritte zur Umsetzung des jeweiligen Maßnahmenpakets werden verwaltungsintern herbeigeführt, sofern der genehmigte Finanzrahmen für das jeweilige Maßnahmenpaket eingehalten wird.
- Von einer Einzeldarstellung im MIP wird abgesehen. Stattdessen erfolgt eine Abbildung des konkreten Einzelprojekts (Kosten, Baufortschritt) im Rahmen der Berichterstattung.

Die Vorteile dieses Verfahrens sind:

- Transparenz für den Stadtrat und die Öffentlichkeit, da mit dem jährlichen Berichtsbeschluss zum Sportbauprogramm je eine Gesamtschau über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Maßnahmenpakete des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ verbunden ist;
- Verkürzung / Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, da nur ein Beschluss für den Start des jeweiligen Maßnahmenpakets im Rahmen des Berichts und der Fortschreibung des Sportbauprogramms erforderlich ist und nicht mehrere Beschlüsse für jede Einzelmaßnahme nötig sind;
- kontinuierliche Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“, da verbindlich zwischen Stadtrat und Verwaltung festgelegt wird, welche Projekte das jeweilige Maßnahmenpaket umfasst;
- durchgehender Planungs- und Umsetzungsprozess (überlappende Beauftragung der Planung) durch die verwaltungsinterne Genehmigung der weiteren Planungsschritte sowie standardisierte Berichte an den Stadtrat;

3.4 Ausblick auf das 1. Maßnahmenpaket des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat schlagen vor, im 1. Maßnahmenpaket des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ die 5 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung auf den 3 städtischen Freisportanlagen Bert-Brecht-Allee 16, Dietrichstr. 11 und Lerchenauer Str. 270 (siehe Ziffer 3.1) zu ersetzen. Diese 5 Plätze haben das Ende ihrer technischen Restnutzungszeit erreicht und befinden sich baulich in einem (sehr) schlechten Zustand.

Gemäß dem in Ziffer 3.3 beschriebenen Verfahren stellen sich die nächsten Projektschritte zur Umsetzung des 1. Maßnahmenpakets wie folgt dar:

- Erstellen von spezifischen Bedarfsprogrammen für die Standorte des 1. Maßnahmenpakets und Herbeiführen des Vorplanungsauftrages in 2024
- Durchführen der Voruntersuchungen, Erstellen der Vorplanungen und Ermitteln des Gesamtkostenrahmens für das 1. Maßnahmenpaket in 2024 / 2025
- Anmeldung der Finanzmittel für das 1. Maßnahmenpaket zum Eckdatenbeschluss 2025 für den Haushalt 2026
- Genehmigung des 1. Maßnahmenpakets und der Finanzmittel durch den Stadtrat im Rahmen des jährlichen Berichts zum Sportbauprogramm im Herbst 2025
- Planung des 1. Maßnahmenpakets in 2025 / 2026
- Umsetzung des 1. Maßnahmenpakets in 2026 / 2027

3.5 Nutzen

Mit dem Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ setzt die Landeshauptstadt München geltendes EU-Recht um. Gemäß der REACH-Verordnung ist ab Oktober 2031 das Inverkehrbringen von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen verboten. Mit dem geplanten Ersatz der betroffenen städtischen Kunstrasenplätze durch alternative Kunstrasensysteme erfüllt die Landeshauptstadt München gesetzliche Vorgaben. Der sukzessive Verzicht der Nutzung von Kunststoffgranulat in städtischen Kunstrasenplätzen führt zu einer spürbaren Reduzierung von Mikroplastik und leistet damit einen nicht unerheblichen Beitrag zum

Schutz der Umwelt. Der Tausch der bisherigen Kunstrasensysteme durch alternative Kunstrasensysteme ist zudem nachhaltig, weil so auch künftig der Sportbetrieb auf den städtischen Freisportanlagen gesichert werden kann. Davon profitieren insbesondere der Schul- und Vereinssport in der Landeshauptstadt München.

3.6 Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen

Das Referat für Bildung und Sport plant eine Gesamtstrategie zur Nachhaltigkeit im Bereich Bau, Unterhalt und Betrieb von Sportstätten. In dem Zusammenhang sollen zunächst aus aktuellem Anlass die städtischen Kunstrasenplätze unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit näher betrachtet werden.

Das Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff für Kunstrasenplätze hat eine intensive Diskussion über alternative Kunstrasensysteme ausgelöst. In dem Zusammenhang stellen sich nicht nur Fragen hinsichtlich der sportfunktionalen Eignung, der baufachlichen Bewertung und der Wirtschaftlichkeit alternativer Kunstrasensysteme. Vielmehr rückt auch verstärkt die Frage der Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von Kunstrasenplätzen in den Fokus.

Das Referat für Bildung und Sport beabsichtigt daher, parallel zum Tausch der mit Kunststoffgranulat gefüllten städtischen Kunstrasenplätze im Rahmen des geplanten Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ gemeinsam mit dem Baureferat unter Einbeziehung des Referates für Klima- und Umweltschutz konkrete Handlungsempfehlungen für Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen entwickeln. Dabei sollen auch etwaige Erkenntnisse und die Expertise weiterer öffentlicher Institute oder Behörden, wie z. B. der Technischen Universität München oder des Bundesamtes für Umweltschutz, herangezogen werden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf folgende Punkte gelegt werden:

3.6.1 Auswahl nachhaltiger Kunstrasensysteme

Im Rahmen der ersten Befassung des Stadtrats mit dem Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16887) hat das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat bereits eine Recherche zu alternativen Kunstrasensystemen unter sport- und baufachlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Dabei erschienen für die städtischen Freisportanlagen besonders zwei Typen als Alternative zu Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulatfüllung relevant: Kunstrasenplätze mit einer Füllung aus Quarzsand und ungefüllte Kunstrasenplätze. Seither sind fast 5 Jahre vergangen und es liegen erste Erkenntnisse zur Eignung der alternativen Kunstrasensysteme aus der Praxis vor, die dem Referat für Bildung und Sport und dem Baureferat eine erste Evaluation der bisher eingesetzten alternativen Kunstrasensysteme ermöglichen.

In diesem Zeitraum haben sich aber auch erhebliche produkttechnische Weiterentwicklungen bei quarzsand- / korkgranulatverfüllten Kunstrasensystemen ergeben. Darüber hinaus stehen mittlerweile auch noch weitere naturnahe Füllstoffe als Alternative zu Kunststoffgranulat zur Verfügung.

Das Referat für Bildung und Sport plant daher gemeinsam mit dem Baureferat, die aktuell am Markt verfügbaren Systeme genauer zu betrachten und bei positiver Bewertung auch solche Bauweisen als weitere Alternativen baulich umzusetzen. Dabei werden auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) auch nachhaltige und zirkuläre Gesichtspunkte (z. B. organische Zusammensetzung und Wiederverwertbarkeit) berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, hierfür eine*n Sachverständige*n hinzuzuziehen.

3.6.2 Bewässerung von Kunstrasenplätzen

Die städtischen Kunstrasenplätze wurden und werden bisher mit automatischen Beregnungsanlagen ausgestattet und regelmäßig bewässert, um die Spieleigenschaft (Gleitfähigkeit) der Plätze zu optimieren, eine starke Erhitzung der Plätze in den Sommermonaten zu vermeiden und einem vorzeitigen Verschleiß des Belages vorzubeugen. Das Wasser für die Beregnung kommt dabei überwiegend aus dem Trinkwasservorkommen. Wo es möglich ist, erfolgt die Bewässerung gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.09.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 04419) zwar mittels Grundwasserbrunnen, aber auch das gestaltet sich wegen des Rückgangs des Grundwasserspiegels künftig immer schwieriger. Die bisherige Praxis muss daher kritisch hinterfragt werden und es gilt Lösungen zu finden, die umwelt- und ressourcenschonender sind. Etliche Hersteller werben damit, dass Kunstrasenplätze nicht gewässert werden müssen. Dieses Werbeversprechen steht jedoch im Widerspruch zu DIN 18035-2:2020-09, die eine Bewässerung von unverfüllten Kunststoffrasensystemen als erforderlich definiert und für alle anderen Bauweisen aus den o.g. Gründen empfiehlt.

Das Referat für Bildung und Sport will gemeinsam mit dem Baureferat in Anbetracht der Vielzahl der in den letzten Jahren neu entwickelten Kunstrasenbeläge eventuelle Möglichkeiten zur Reduzierung des Bewässerungsaufwandes beleuchten. Außerdem werden auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) für die Platzbewässerung künftig auch Lösungsansätze wie die Ausstattung von Sportplätzen mit Zisternen für eine Regenwassernutzung und die Nutzung von lokal anfallendem Grauwasser geprüft, um Trinkwasser- und Grundwasserressourcen zu schonen. Es ist beabsichtigt, hierfür eine*n Sachverständige*n hinzuzuziehen.

3.6.3 Versiegelungsgrad von Kunstrasenplätzen

Im Rahmen der Bauanträge gibt es immer wieder Diskussionen bezüglich des Versiegelungsgrades von Kunstrasenplätzen und der damit verbundenen Forderung nach Ausgleichsflächen, die einen zusätzlichen Flächenbedarf und zusätzliche Kosten auslösen. Aus bautechnischer Sicht erfüllen alle Kunstrasenplätze die Anforderungen an eine Wasserdurchlässigkeit in allen Schichten, also (von oben nach unten) beim Kunstrasenteppich, der Elastikschicht, der bituminösen Tragschicht, der Tragschicht ohne Bindemittel und dem Baugrund.

Dies spielt allerdings bei einer Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs aus baurechtlicher Sicht keine Rolle, da hier insbesondere bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) Kunstrasenflächen gemäß „Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) im Zuge der erforderlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als vollversiegelt anzusetzen sind und somit einen flächigen Ausgleichsbedarf und zusätzliche Kosten auslösen.

Das Referat für Bildung und Sport plant, gemeinsam mit dem Baureferat diese Thematik mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima- und Umweltschutz näher zu prüfen und Lösungen zu suchen.

3.6.4 Recycling von Kunstrasenplätzen

Nach durchschnittlich 14 Jahren ist ein Kunstrasenplatz am Ende seiner technischen Nutzungszeit angelangt und muss ersetzt werden. Dabei gilt es, nicht nur bei der Auswahl des neuen Kunstrasenbelages den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen (vgl. Punkt 3.6.1), sondern auch bei der Entsorgung des alten Kunstrasenbelages.

Nicht allein die große Menge an Material, das es zu entsorgen gilt, stellt ein Problem dar (beim Ausbau eines Kunststoffrasen-Großspielfeldes mit ca. 7.000 Quadratmetern fallen rund 200 Tonnen an), sondern auch dessen Zusammensetzung, ein Gemisch verschiedenster Stoffe, die durch den Spielbetrieb, aber auch durch die UV-Belastung teilweise verbraucht und abgenutzt sind.

Aus diesem Grund bieten diverse Hersteller bereits die Rücknahme und ein Recycling von Kunstrasenbelägen an. Es soll daher geprüft werden, inwieweit das Kriterium der Recyclingfähigkeit unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in künftige Auswahlentscheidungen beim Bau von Kunstrasenplätzen mitaufgenommen werden kann, um künftig eine thermische Verwertung (Verbrennung) der alten Kunstrasenbeläge, wie sie derzeit häufig noch der Fall ist, zu vermeiden. Auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) wird auch die Recyclingfähigkeit von alten Kunstrasenplätzen geprüft.

3.6.5 Neue Kunstrasenbeläge mit Recyclinganteil

Analog zu Abschnitt 3.6.4 soll geprüft werden, inwieweit das Kriterium eines Mindest-Recyclingstoffanteils in neuen Kunstrasenbelägen Ausschreibungsgegenstand und damit Bestandteil künftiger Vergabeverfahren werden kann.

Auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) stimmt sich das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat und dem Referat für Klima- und Umweltschutz über die Aufnahme weiterer geeigneter umwelt- und klimarelevanter Kriterien (z. B. Recyclingfähigkeit der neuen Kunstrasenbeläge, Herkunft und Materialität des Granulats, Anforderungen an Bewässerung und Versiegelungseigenschaften) in die Ausschreibung von Kunstrasenplätzen ab.

3.6.6 Technische Restnutzungszeit von Kunstrasenplätzen und alternative Füllstoffe

Die prognostizierte Restnutzungszeit der mit Kunststoffgranulat verfüllten Plätze ist in der Übersicht in Ziffer 3.1 dargestellt. Dieses Kriterium spielt bei der Bildung der künftigen Maßnahmenpakete eine entscheidende Rolle (vgl. Ziffer 3.2).

Darüber hinaus prüft die Stadtverwaltung im Sinne der Nachhaltigkeit bei Plätzen, die am Ende der Übergangsfrist 2031 noch nicht ihre technischen Restnutzungszeit erreicht haben, ob es baulich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, zunächst nur das Kunststoffgranulat durch einen anderen Füllstoff (z. B. Quarzsand, Kunststoffgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) zu tauschen, um diese Plätze bis zum Ende ihrer technischen Restnutzungszeit weiter betreiben zu können. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass alle Bestandsplätze mit Kunststoffgranulat zweilagig verfüllt sind, in der unteren Ebene mit Quarzsand, in der oberen Ebene mit Kunststoffgranulat. Bei Entfall auch nur einer Komponente oder beim Ersatz des Kunststoffgranulats durch Quarzsand oder ein anderes Füllmaterial funktioniert das System aus Kunstrasenteppich und zweilagiger Verfüllung vermutlich nicht mehr, da alles aufeinander abgestimmt ist.

Derzeit führt die Stadtverwaltung auch eine Evaluation alternativer Füllstoffe zu Kunststoffgranulat (insbesondere für eine zweilagige Verfüllung aus Quarzsand und Korkgranulat) durch, um möglichst objektive und belastbare Erkenntnisse für künftige Planungen zu gewinnen.

Es ist vorgesehen, dem Stadtrat erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen (vgl. Ziffern 3.6.1 bis 3.6.6) im Rahmen des Berichts 2025 bzw. 2026 zum Sportbauprogramm vorzustellen.

4. Personalbedarf

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat prüfen, welche Personalressourcen zur Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ erforderlich sind und, ob diese Aufgabe mit den derzeitigen Personalressourcen in den beiden Referaten umsetzbar ist, oder, ob hierfür zusätzliches Personal benötigt wird.

Die ggf. erforderlichen Personalkapazitäten werden zum Eckdatenbeschluss 2026 für den Haushalt 2027 angemeldet und dem Stadtrat im Rahmen des Berichts zum Sportbauprogramm im Herbst 2026 zur Genehmigung vorgelegt.

5. Klimaprüfung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schätzt das Vorhaben als negativ klimaschutzrelevant ein, da die Erneuerung der Kunstrasenspielfelder durch Herstellung und Entsorgung der Beläge THG-Emissionen verursachen wird. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat die Beschlussvorlage „unter Vorbehalt der Änderung der Einschätzung zur Klimaschutzprüfung“ mitgezeichnet (vgl. Anlage).

Das Referat für Bildung und Sport hat die Einschätzung des Referates für Klima- und Umweltschutz zur Klimaschutzprüfung sowie die konkreten Empfehlungen zu Punkt 3.6 „Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen“ in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

6. Abstimmung

Das Referat für Bildung und Sport hat die Beschlussvorlage mit dem Baureferat abgestimmt und dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Stadtkämmerei zur Mitzeichnung zugeleitet.

Die Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz ist als Anlage beigefügt. Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen und Folgendes mitgeteilt: „Mit Stadtratsbeschluss vom 20.12.2023 wurden alle Referate aufgefordert, massive Konsolidierungsvorschläge zu erbringen. Vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Situation der Landeshauptstadt München und auch im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung in den kommenden Jahren besteht keinerlei Finanzierungsspielraum für weitere Maßnahmen. Wir weisen bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass künftige Finanzierungsbeschlüsse unter Finanzierungsvorbehalt stehen.“

Das vorgestellte Bauprogramm, das mit dieser Beschlussvorlage als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm installiert werden soll, behandelt ein stadtweites Grundsatzthema. Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht insoweit nicht (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse erhalten einen Abdruck der ausgefertigten Beschlussvorlage zur Information.

Sobald die konkreten Maßnahmenpakete dem Stadtrat jeweils zur Genehmigung über die Realisierung und Finanzierung im Sportbauprogramm vorgelegt werden, dies wird voraussichtlich im Herbst 2025 für das 1. Maßnahmenpaket der Fall sein, werden die Bezirksausschüsse, in deren Stadtbezirk sich die jeweils konkreten Maßnahmenpaket enthaltenden Freisportanlagen befinden, gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse angehört.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat die städtischen Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, sukzessive durch alternative Kunstrasensysteme zu ersetzen. Bei Kunstrasenplätzen, die am Ende der gesetzlichen Übergangsfrist im Oktober 2031 noch nicht das Ende ihrer technischen Nutzungszeit erreicht haben, wird geprüft, ob es möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, für den weiteren Betrieb dieser Plätze zunächst nur das Kunststoffgranulat durch einen umweltfreundlichen Füllstoff (z. B. Quarzsand, Kunststoffgranulat oder andere naturnahe Füllstoffe) zu ersetzen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat die Maßnahmen als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm, Teil 2 in Maßnahmenpaketen in dem, im Vortrag in Ziffer 3.3 beschriebenen, vereinfachten Verfahren umzusetzen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat die Voruntersuchungen für das 1. Maßnahmenpaket des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“, welches 5 Kunstrasenplätze auf den städtischen Freisportanlagen Bert-Brecht-Allee 16, Dietrichstr. 11 und Lerchenauer Str. 270 umfasst, durchzuführen, die Gesamtprojektkosten für diese Maßnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Finanzmittel 2025 im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2026 anzumelden.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat im Bericht zum Sportbauprogramm im Herbst 2025 über den Sachstand des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ zu berichten und dem Stadtrat das 1. Maßnahmenpaket zur Genehmigung vorzulegen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat konkrete Handlungsvorschläge zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb städtischer Kunstrasenplätze zu erarbeiten und den Stadtrat im Rahmen des Berichts 2025 zum Sportbauprogramm über erste Ergebnisse zu informieren.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat die ggf. zur Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten zu ermitteln, ggf. erforderliche Bedarfe 2026 zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2027 anzumelden und dem Stadtrat im Rahmen des Berichts zum Sportbauprogramm im Herbst 2026 zur Genehmigung vorzulegen.
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

3. Bürgermeisterin
Verena Dietl

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Referat für Bildung und Sport – GB Sport

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An:

das Baureferat – G

das Baureferat –GZ

das Baureferat – G1 bis G3

das Referat für Klima- und Umweltschutz – GBI

das Referat für Klima- und Umweltschutz – GBII

das Referat für Bildung und Sport – S

das Referat für Bildung und Sport –S – ST

das Referat für Bildung und Sport – S – ST – P

das Referat für Bildung und Sport – S – St – M

die Stadtkämmerei – BIC

die Bezirksausschüsse 1 bis 25

z.K.

Am.....
